

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
den Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung
und den Ortsrat Barmke

Bauleitplanung Helmstedt; Antrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für Freiflächen – Photovoltaik

- Aufstellungsbeschluss -

Die Stadt Helmstedt hat von einer Gruppe von Grundstückseigentümern in Barmke einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erhalten.

Die Verwaltung hat sich mit dem Gesuch intensiv auseinander gesetzt und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Flächen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vorrangig zu wählen sind.

Das Land Niedersachsen will laut LROP 2022 bis zum Jahr 2032 0,47% der Landesfläche mit Freiflächenphotovoltaik belegen. Dies entspricht abzüglich der bereits vorhandenen Flächen 20.500 ha und rund 26m pro Einwohner. In den nächsten Jahren wird sich der Ausbau bei Photovoltaikflächenanlagen um den genannten Wert zu erreichen also noch beschleunigen.

Die besagten Flächen liegen innerhalb des 200m Korridors entlang der Autobahn 2 in dem eine Ausschreibung und Förderung nach § 37 EEG möglich ist. Freiflächen Photovoltaikanlagen werden von der Bundesregierung vorrangig an überregionalen Straßen und Schienenwegen gefördert, da diese Standorte als vorbelastet gelten und somit vorzugsweise zu wählen sind.

Der Betrieb der Anlage durch lokal ansässige Bürger und die damit verbundene Wertschöpfung ist zu begrüßen.

Für eine rechtskonforme Errichtung der Anlage muss neben der Aufstellung des Bebauungsplanes auch der Flächennutzungsplan geändert werden. Dazu haben die Grundstückseigentümer sich mit einem Planungsbüro in Verbindung gesetzt, das die Änderungen bearbeiten wird. Ein städtebaulicher Vertrag wird abgeschlossen werden.

Ein Aufstellungsbeschluss kann gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

1. Dem in Anlage 1 beigefügten Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens wird zugestimmt. Die Verwaltung schließt einen städtebaulichen Vertrag mit den Vorhabenträgern ab.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. OTB 398 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Heidberg“ für das in der Anlage 2 gekennzeichnete Gebiet wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
3. Die Aufstellung der 68. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Heidberg“ für das in der Anlage 2 gekennzeichnete Gebiet wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Im Auftrag

gez. B o d e

(Thomas Bode)

Anlagen

Anlage 1: Antrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für Freiflächen - Photovoltaik

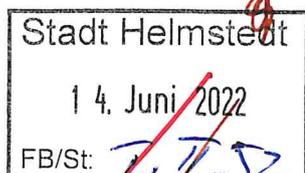
Anlage 2: Geltungsbereich

Anlage 3: Stellungnahme der Verwaltung

Für Klima und Zukunft

energielenker projects GmbH | Hafengeweg 15 | 48155 Münster

Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt
Herr Wittich Schobert



energielenker projects GmbH
Hafengeweg 15
48155 Münster

Tel. 0251 27601-101
Fax 0251 27601-900
info@energielenker.de
www.energielenker.de

Münster, 21.03.2022

Antrag auf Einleitung zur Erstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir als Interessengemeinschaft den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die in der Anlage gekennzeichneten Flächen.

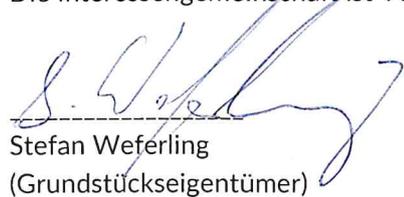
Hierbei handelt es sich um folgende Grundstücke:

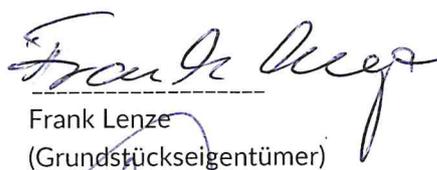
- Flur 16, Flurstücke 43, 44/1, 44/2, 66, 69, 70, 71
- Flur 11, Flurstücke 11/1, 11/2, 12, 13
- Flur 12, Flurstück 28

Die Verfügbarkeit der Grundstücke können wir Ihnen als Eigentümer zusichern. Im Zusammenhang des Aufstellungsverfahrens werden das Ingenieurbüro energielenker projects GmbH sowie diverse Gutachterbüros für die erforderlichen Gutachten beauftragt.

Sämtliche projektbezogene Daten entnehmen Sie dem beigefügten Dokument.

Die Interessengemeinschaft ist Vorhabenträger des Projekts. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft sind:


Stefan Weferling
(Grundstückseigentümer)

 
Frank Lenze
(Grundstückseigentümer) Henrik Kramer
(Grundstückseigentümer)


Michael Warnebold
(Grundstückseigentümer)


Christian Fuchte
(energielenker projects GmbH)
energielenker projects GmbH
Hafengeweg 15
48155 Münster

Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens

Sachverhalt

Eine Interessengemeinschaft beabsichtigt, Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf mehreren Flächen, in der Nähe der Ortschaft Barmke, zu errichten. Die Flächen befinden sich im Nordwesten des Ortsteils Barmke und sind in Abbildung 1 dargestellt.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im Sinne des §35BauGB im Außenbereich nicht privilegiert. Daher ist die Erarbeitung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit diesem Schreiben soll der Antrag auf die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gestellt werden.

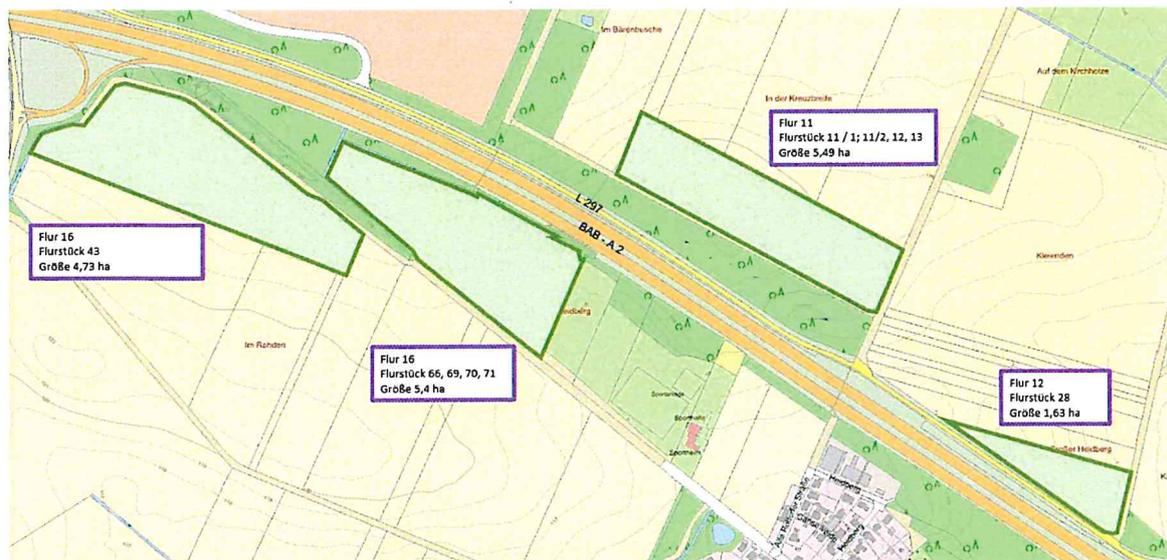


Abbildung 1: Gesamtübersicht

Insgesamt umfassen die Flächen eine Größe von 17,25 ha und werden landwirtschaftlich genutzt. Durch Vorhaben dieser Größenordnung kann ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Ein möglicher Netzverknüpfungspunkt grenzt unmittelbar an die Flächen nördlich der A2 und weist ausreichend Kapazitäten für die Einspeisung von Strom dieser Größenordnung auf.

Die Flächen liegen außerhalb der im Regionalen Raumordnungsplan Großraum Braunschweig dargestellten landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen und sind daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet.

Darüber hinaus befinden sich sämtliche Flächen im 200 m Korridor der A2, welcher – sofern angestrebt die Teilnahme an Ausschreibungen- gemäß §37 EEG ermöglicht. Durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn liegt eine landschaftliche Vorbelastung der Fläche vor.

Planungsinhalt:

Es ist vorgesehen, die Flächen möglichst effizient auszunutzen. Die Module werden dabei so angeordnet, dass Maschinen zur Mahd zwischen den Modulreihen herfahren können. Die Flächen unter den Modulen werden extensiviert. Die Solarmodule ruhen auf verzinkten Stahlprofilen, die in den Boden gerammt werden. Am Ende der Lebensdauer der Anlage können die Profile aus dem Boden

gezogen werden. Fundamente werden (mit Ausnahme der Trafostationen) an keiner Stelle verwendet und müssen nicht entsorgt werden.

Auf den Metall-Untergestellen ruhen die drei bis vier Meter breiten Photovoltaik-Modultische in einem Aufstellwinkel von rund 20°. Die Anlage soll statisch errichtet werden, d.h. es erfolgt keine aktive Nachführung der Module zum Sonnenverlauf. Das Plangebiet wird über die angrenzenden Feldwege erschlossen. Die Flächen werden eingezäunt. Zwischen Zaun und Geländeoberfläche wird ausreichend Abstand gelassen, sodass Kleinsäuger die Anlage queren können. Soweit erforderlich wird die Anlage eingegrünt.

Von: 5230, 5231, 5211

25.07.22

1.) Stellungnahme zum Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens

Auf vier Flächen von insgesamt 17,25 ha, möchte eine Interessengemeinschaft im Ortsteil Barmke eine PV-Freiflächenanlage errichten. Die bedachten Flächen befinden sich innerhalb eines 200 m breiten Korridors entlang der Autobahn A2, der eine Teilnahme an Ausschreibungen gemäß § 37 EEG ermöglicht. Fundamente sind dabei nur bei der Errichtung einer Trafostation notwendig.

Freiflächen Photovoltaikanlagen treten in Konkurrenz mit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zudem sind Photovoltaikanlagen auf Flächen, die im Bebauungsplan als „landwirtschaftlich genutzt“ geführt sind, zulässig (auch auf Gewerbeflächen). Dies macht die Genehmigung im Verhältnis zu z. B. unbeplanten Flächen oder Grünflächen, auf denen die Anlagen zunächst nicht zulässig sind, deutlich leichter. Nach dem EEG sollen PV-Freiflächenanlagen dort gebaut werden, wo sie keine Konkurrenz zu anderen Bodennutzungsarten darstellen, wie z. B. Konversionsflächen begleitend zu regional und überregional bedeutsamen Verkehrsstrecken. Im Vergleich zum Energiepflanzenanbau für die Biogas- oder Biotreibstoffproduktion ist die Energieausbeute pro Hektar bei der Photovoltaiknutzung 20 bis 40 Mal höher.

Aktuell sind in Niedersachsen 5,1 GW Photovoltaik Leistung installiert. In der Novelle des niedersächsischen Klimaschutzgesetzes vom Juli 2022 wurde verankert, dass bis 2035 insgesamt 65 GW Photovoltaik installiert sein müssen, dies entspricht einem jährlichen Zuwachs von 4,3 GW bis 2035. Neben der Nutzung von Dachflächen müssen jedoch auch Freiflächen genutzt werden, um die Ausbauziele zu erreichen.

Grundsätzlich wird daher empfohlen, Flächen, die vorzugsweise als PV-Flächen zu nutzen sind, als solche auszuweisen und andere Nutzungen grundsätzlich auszuschließen. Das Land Niedersachsen etabliert aktuell eine Vorgehensweise, um eine solche Priorisierung vornehmen zu können. Auf Grundlage dieser Planung könnten Anlagen auch ohne langwieriges Bauleitplanverfahren zugelassen werden.

Unter die vorzugswürdigen Flächen fallen z. B. Flächen innerhalb des 200 m Korridors an Bundesautobahnen oder ehemalige Moorflächen, die so wieder verwässert werden können. Ausschlussflächen wären beispielsweise Ausgleichsflächen, Naturschutzflächen oder Wohnflächen.

Städtebaulich wird die oben genannte Maßnahme begrüßt, da sich Flächen entlang der Autobahnen durch die Bauverbotszone nicht für die Bebauung eignen und auch als Aufenthaltsfläche eher ungeeignet sind. Die Flächen sind keine Ausgleichsflächen. Um einen schnellen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Helmstedt voranzutreiben und ebenso den hier ansässigen Landwirten die Möglichkeit zum Anlagenbau zu geben, bevor andere Investoren sie verdrängen, sollte der Antrag unterstützt werden.

Eine Einfriedung kann laut Schreiben gefordert werden und wäre zu begrüßen. Des Weiteren sollte auf eine möglichst naturverträgliche Gestaltung des Solarparks geachtet werden.

Über den Mustervertrag von „sonne-sammeln.de“ sollte die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Stadt Helmstedt als Standortgemeinde am Solarpark sichergestellt werden. Gemäß § 6 EEG, können Standortgemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro eingespeister kWh Strom angeboten werden. Der Mustervertrag und das Beiblatt sind für einen rechtsicheren Ablauf der Beteiligung zu beachten. So darf ein Angebot über die

Beteiligung einer Kommune zwar vor der Genehmigung einer Freiflächenanlage abgegeben werden, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplanes für die Fläche mit der Errichtung der Freiflächenanlage begonnen werden. Unter der Annahme, dass auf der Fläche insgesamt 17,25 MWp Photovoltaikleistung installiert werden, könnte mit einem Ertrag von 850 kW/kWp, jährliche Einnahmen von 29.235 € generiert werden (konservativ gerechnet).

Soll dieser Prozess verstetigt werden und bei allen Solaranlagen zum Einsatz kommen, sollte dazu möglicherweise ein Ratsbeschluss eingeholt werden.

Insgesamt ist dem Antrag auf die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zuzustimmen.

II

5200

5230

5231

2.)

an 5211 z.w.V.